**Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FWES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 9. Dezember 2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.

## § 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gemäß Anlage 1) ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Pfullingen Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung (gemäß Anlage 1), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Absatz 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Stunde (gemäß Anlage 1) für maximal 8 Stunden täglich gewährt.

(2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen lediglich einen einmaligen Verpflegungszuschuss. Findet eine solche Veranstaltung an Werktagen (außer Samstag) statt, gilt Absatz 1. Weist der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Pfullingen den Samstag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt Pfullingen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten, wenn die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihrer Dienstherren. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.

(7) Bei der Abrechnung des Verdienstausfalles für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe gemäß Anlage 1 begrenzt.

**§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß Anlage 1 für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 4 Andere Wach- und Bereitschaftsdienste**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für an Sonn- und Feiertagen im Feuerwehrhaus angeordneten Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren

Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß Anlage 1 für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß Anlage 1 für jede volle Stunde, jedoch für höchstens 12 Stunden je Tag, ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Absatz 1 bzw. § 5 sowie § 4 Absatz 1 und 2 nebeneinander.

**§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall ein einheitlicher Stundensatz gemäß Anlage 1 gewährt.

**§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtlich tätige Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die in der Feuerwehr Pfullingen als Ausbilder, mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule, angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen und kein Verdienstausfall entsteht, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und einen einheitlichen Stundensatz gemäß Anlage 1 je gehaltene Ausbildungsstunde.

**§ 7 Entschädigung zur Führerscheinerweiterung**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klasse C eine Entschädigung von 100 % der Kosten, höchstens jedoch 2.000 Euro. Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die dienstliche Notwendigkeit vorliegt. Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Pfullingen muss sich dann zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum

Dienst bei der Feuerwehr Pfullingen verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Entschädigung mit 1/10 pro Jahr zurück zu erstatten.

**§ 8 Freiwilligkeitsleistungen**

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vergleiche § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen eine gestaffelte Geldzuwendung gemäß Anlage 1.

**§ 9 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Absatz 3 gelten die durch den jeweiligen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Wach- und Bereitschaftsdienste.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

**§ 10 Entschädigungsverzeichnis**

Die festgelegten Entschädigungen sind in dem als Anlage beigefügten Entschädigungsverzeichnis dargestellt, bzw. aufgeführt.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe am 18. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 1. August 2020 außer Kraft.

Pfullingen, den 9. Dezember 2025

Stefan Wörner
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

| **Anlage 1 Entschädigungsverzeichnis nach § 11 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **1.** | **Einsatzentschädigung** | | | |
| 1.1 | Entschädigung für Einsätze nach § 1 (1) | je Stunde | | 15,00 € |
| 1.2 | Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde | je Einsatz | | 15,00 € |
| 1.3 | Reinigungszuschuss bei außergewöhnlicher Verschmutzung von Köper und Kleidung | je Einsatz | | zusätzlich 1-2 Std. nach 1.1 |
| **2.** | **Aus-und Fortbildungsentschädigung** | | | |
| 2.1 | Entschädigung nach § 2 (1 ) für max. 8 Std. | je Stunde | | 15,00 € |
| 2.2 | Einmaliger Verpflegungszuschuss | je Tag | | 12,00 € |
| 2.3 | Entschädigung nach § 2 (6) Auslagenersatz (öffentlicher Dienst) | je Tag | | 12,00 € |
| 2.4 | Entschädigung nach § 2 (7) max. 8 Std./Tag | je Stunde | | max. 50,00 € |
| **3.** | **Brandsicherheitswachdienst** | | | |
| 3.1 | Entschädigung nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz | je Stunde | | 15,00 € |
| **4.** | **Andere Wach- und Bereitschaftsdienste** | | | |
| 4.1 | Entschädigung nach § 4 (1)-Wachdienst | je Stunde | | 10,00 € |
| 4.2 | Entschädigung nach § 4 (2)-Bereitschaftsdienst | je Stunde | | 2,00 € |
| **5.** | **Entschädigung für haushaltsführende Personen** | | | |
| 5.1 | Entschädigung nach § 5 | je Stunde | | 15,00 € |
| **6.** | **Zusätzliche Entschädigung** | | | |
| 6.1 | Entschädigung nach § 6 (1)+(2) | § 6 (1)/ Monat Übungsleiter | § 6 (2)/ Monat Aufwand | Gesamt/ Monat |
| | Kommandant - ehrenamtlich | 170,00 € | 80,00 € | 250,00 € |
| | Stv. Kommandant - ehrenamtlich | 85,00 € | 40,00 € | 125,00 € |
| | Jugendfeuerwehrwart | 68,00 € | 32,00 € | 100,00 € |
| 6.2 | Ausbilder mit Lehrgang an der LFS § 6 (3) | je Stunde | | 15,00 € |
| **7.** | **Entschädigung zur Führerscheinerweiterung** | | | |
| | Entschädigung zur Führerscheinerweiterung - Klasse C | 100 % der Kosten - max. jedoch nur 2000 € | | |
| **8.** | **Freiwilligkeitsleistungen** | | | |
| | Für 15 Jahre Feuerwehrdienst | | | 45,00 € |
| | Für 20 Jahre Feuerwehrdienst | | | 60,00 € |
| | Für 25 Jahre Feuerwehrdienst | | | 75,00 € |
| | Für 30 Jahre Feuerwehrdienst | | | 90,00 € |
| | Für 35 Jahre Feuerwehrdienst | | | 105,00 € |
| | Für 40 Jahre Feuerwehrdienst | | | 120,00 € |
| | Für 45 Jahre Feuerwehrdienst | | | 135,00 € |
| | Für 50 Jahre Feuerwehrdienst | | | 150,00 € |